



## Gebührenverordnung

zum Abfallreglement vom 01. Januar 2019

Der Gemeinderat legt die Gebühren gestützt auf Art. 29 und Art. 36 des Abfallreglements wie folgt fest:

### Abfall Grundgebühren

#### Art. 1

Haushalte	<sup>1</sup> Die Grundgebühr beträgt jährlich pro Einwohner ab 18 Jahren	Fr. 40.00
Kleingewerbe/ Landwirte	<sup>2</sup> Die Grundgebühr beträgt für Kleingewerbeinhaber und Landwirte jährlich	Fr. 60.00
	<sup>3</sup> Gestützt auf Art. 33 Abs. 2 des Abfallreglements wird der Betrieb von Kleingewerbeinhabern und Landwirten mit Wohnsitz in der Gemeinde Bütigen von der Grundgebühr befreit.	
Gewerbe	<sup>4</sup> Die Grundgebühr beträgt für Gewerbe jährlich	Fr. 140.00
	<sup>5</sup> Gewerbeinhaber mit Wohnsitz in der Gemeinde Bütigen zahlen gestützt auf Art. 34 Abs. 2 für ihren Betrieb die Grundgebühr nach dem Gebührenansatz für Kleingewerbe	Fr. 60.00

### Gebühren Grünabfuhr

#### Art. 2

Einzelvignette	<sup>1</sup> Der Preis einer Einzelvignette beträgt	Fr. 9.00
	<sup>2</sup> für einen 140 Liter Container, ist eine Vignette anzubringen, für einen 240 Liter Container, sind zwei Vignetten anzubringen, für einen 770 Liter Container sind fünf Vignetten anzubringen.	
Jahresvignette	<sup>3</sup> Der Preis für die Jahresvignette beträgt für den	
	140 Liter Container	Fr. 70.00
	240 Liter Container	Fr. 100.00
	770 Liter Container	Fr. 240.00
	<sup>4</sup> Beim Kauf einer Jahresvignette nach dem 01. Juli halbiert sich der Kaufpreis.	



# EINWOHNERGEMEINDE BÜETIGEN

## Inkrafttreten

### Art. 3

Inkrafttreten

Die Gebührenverordnung tritt auf den 01. Januar 2019 in Kraft.

Die vorliegende Gebührenverordnung wurde an der Gemeinderatssitzung vom 22. Oktober 2018 genehmigt (vorbehältlich der Genehmigung des Abfallreglements an der Gemeindeversammlung vom 19. November 2018). Das Inkrafttreten der Verordnung wurde im Anzeiger Nr. 48 vom 29. November 2018 veröffentlicht.



### Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Andreas Blösch

Daniela Linder